



Ingenieurvertrag

Zwischen

Straße:
PLZ, Ort:

Koblenzer Verkehrsbetriebe GmbH
Schützenstraße 80-82
56068 Koblenz
vertreten durch deren Geschäftsführer

nachfolgend **Auftraggeber (AG)** genannt -

und dem

Ingenieurbüro
Straße:
PLZ, Ort:
vertreten durch:

nachfolgend **Auftragnehmer (AN)** genannt -

wird für das Projekt

barrierefreier Ausbau der Haltestellen im Verkehrsnetz der Koveb

folgender Ingenieurvertrag geschlossen:



INHALTSVERZEICHNIS

1. Gegenstand des Vertrages	3
2. Vertragsbestandteile / Vertragsunterlagen.....	4
3. Budget / Baukostenobergrenzen	4
4. Beauftragter Leistungsumfang des AN	4
4.1. Stufenweise Beauftragung	4
4.2. Besondere Leistungen	5
4.3. Örtliche Bauüberwachung	5
4.4. Eigenleistungen des AG / nicht beauftragte Teilleistungen	5
5. Leistungserbringung durch den AN	6
5.1. Leistungsverpflichtete des AN	6
5.2. Leistungserbringung durch Dritte	6
5.3. Vertragsstrafenvereinbarung zu Leistungsverpflichteten des AN.....	7
6. Termine und Fristen.....	7
6.1. Termine, Bearbeitungsdauer	7
6.2. Planungsterminplan	8
6.3. Vertragsstrafenvereinbarung	8
7. Honorar	8
7.1. freibleibend	8
7.2. Vergütungsvereinbarung für die Grundleistungen in Anlehnung an die HOAI.....	8
7.3. Besondere Leistungen i. V. m. Anlage 2.....	10
7.4. Zusätzliche Leistungen und Änderungsleistungen.....	10
7.5. Nebenkosten	10
7.6. Umsatzsteuer	10
7.7. Fälligkeit und Abrechnung	11
8. Mängelhaftung / Haftpflichtversicherung	11



1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind folgende Planungsleistungen:

- ☒ Planungsleistungen für Verkehrsanlagen

für das Bauvorhaben

barrierefreier Ausbau der Haltestellen im Verkehrsnetz der Koveb

Projektbeschreibung:

Die Koblenzer Verkehrsbetriebe GmbH (koveb) plant den barrierefreien Ausbau der in Ihrem Verkehrsbereich befindlichen Haltestellen. Diese umfasst ca. 600 Haltepunkte.

Im bevorstehenden dritten Bauabschnitt soll der barrierefreie Ausbau der in dem Projekthandbuch genannten 31 Haltepunkte erfolgen. Gegenstand dieser Ausschreibung sind die für den barrierefreien Ausbau erforderlichen Planungsleistungen für Verkehrsanlagen und die technische Ausrüstung, außerdem müssen die Vorgaben aus dem Nahverkehrsplan der Stadt Koblenz als nachgeordnetes Regelwerk eingehalten werden. Der Bau ist ab dem Jahr Anfang 2028 vorgesehen.

Die Baukosten betragen dabei vorläufig 2,2 Mio. € netto für die KG 400 und KG 500.

Die übrigen Haltestellen sollen erst nach Abschluss dieses Verfahrens in weiteren Losen dieser Größenordnung ausgeschrieben werden.

Aus dem Projekthandbuch ergibt sich der gegenwärtige Zustand der einzelnen Haltestellen. Der Ausbauzustand der Haltestellen im Hinblick auf eine Barrierefreiheit ist hiernach sehr verschieden. Der Auftragnehmer hat die für die Leistungserbringung erforderlichen Planungsleistungen auf Grundlage der Zustandsfeststellung zu evaluieren und dem AG zur Ausführung vorzuschlagen.

Der AG hat Teilleistungen durch das Büro IPROconsult GmbH erstellen lassen, die Grundlage der Ausschreibung ist. Der jeweilige Stand der Planung ergibt sich ebenfalls aus dem Projekthandbuch. Dabei ist für einige Haltepunkte die Leistungsphase 1 nahezu abgeschlossen, für zwei Haltepunkte sind die Leistungsphasen 1-4 in wesentlichen Teilen erbracht. Für zwei weitere Haltepunkte hingegen sind die Leistungsphasen 1-4 abgeschlossen.

Die vorliegenden Planungsleistungen sind der weiteren Planung zugrunde zu legen. Sie erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Die Ergebnisse der Planungsleistungen sind im Rahmen der Angebotsbearbeitung und im Rahmen der späteren Auftragsdurchführung zu evaluieren. Es ist insbesondere zu beurteilen, inwieweit eine Erbringung der jeweiligen Leistungsphasen noch notwendig ist.



2. Vertragsbestandteile / Vertragsunterlagen

Der Vertrag enthält folgende Bestandteile, die in nachstehender Reihenfolge auszulegen sind:

- | | |
|---|------------------|
| ☒ dieser Ingenieurvertrag | |
| ☒ Allgemeine Vertragsbedingungen zum Vertrag (AVB), Stand 01/2026 | – Anlage 1 – |
| ☒ Besondere Leistungen | – Anlage 2 – |
| ☒ Festlegung der Honorargrundlagen | – Anlage 3 – |
| ☒ Erklärungen zur Tariftreue | – Anlage 4 – |
| ☒ Projekthandbuch | – Anlage 5 – |
| ☐ _____ | – Anlage _____ – |

3. Budget / Baukostenobergrenzen

./.

4. Beauftragter Leistungsumfang des AN

Die Vertragsparteien legen als Leistungsbeschreibung der vom AN zu erbringenden Grundleistungen die Anlage 13 zur HOAI zu Grunde und vereinbaren hierzu Folgendes:

4.1. Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Soweit nicht nachfolgend Abweichendes festgelegt ist, beauftragt der AG den AN mit Unterzeichnung dieses Vertrages zunächst mit den in Ziffer 4.1.1 aufgeführten Leistungen als einen vom AN geschuldeten Teilerfolg, der so genannten Leistungsstufe 1 dieses Vertrages.

Die Beauftragung der unter der Ziffer 4.1.2 genannten Leistungen, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber diese schriftlich oder in Textform im Wege der Auftragserweiterung abrufen (sogenannte Leistungsstufe 2).

In seiner Entscheidung, die Leistungsstufe 2 zu beauftragen, ist der AG frei. Ein Rechtsanspruch des AN auf Beauftragung weiterer Leistungen über die Leistungen der Stufe 1 hinaus besteht nicht.

Der AN wird von seiner Verpflichtung zur Erbringung weiterer Leistungen gemäß Ziffer 4.1.2 frei, wenn diese vom AG nicht innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach Beendigung der zuletzt beauftragten Leistungen in Auftrag gegeben werden.

4.1.1. Leistungsstufe 1

Leistungsbild Verkehrsanlagen, Grundleistungen gemäß § 47 HOAI in Verbindung mit Anlage 13 HOAI, und zwar die Leistungsphasen

- Leistungsphase 1 Grundlagenermittlung
- Leistungsphase 2 Vorplanung
- Leistungsphase 3 Entwurfsplanung
- Leistungsphase 4 Genehmigungsplanung



soweit unter Ziffer 4.4 dieses Vertrages nicht bestimmte Teilleistungen der jeweiligen Leistungsphase vom Leistungsumfang ausgenommen sind. Die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) wird nur in dem Umfang beauftragt, wie sie auch tatsächlich für die Genehmigung des Bauvorhabens erforderlich ist. Die Beauftragung der Leistungsphase 4 erfolgt insofern optional.

4.1.2. Leistungsstufe 2

Leistungsbild Verkehrsanlagen, Grundleistungen gemäß § 47 HOAI in Verbindung mit Anlage 13 HOAI, und zwar die Leistungsphasen

- ☐ Leistungsphase 5 Ausführungsplanung
- ☐ Leistungsphase 6 Vorbereitung der Vergabe
- ☐ Leistungsphase 7 Mitwirkung bei der Vergabe
- ☐ Leistungsphase 8 Bauoberleitung
- ☐ Leistungsphase 9 Objektbetreuung

soweit unter Ziffer 4.4 dieses Vertrages nicht bestimmte Teilleistungen der jeweiligen Leistungsphase vom Leistungsumfang ausgenommen sind.

4.2. Besondere Leistungen

Die in Anlage 2 zu diesem Vertrag aufgeführten Besonderen Leistungen im Sinne der HOAI sind im Zusammenhang mit der jeweils beauftragten Leistungsphase zum vereinbarten oder erforderlichen Zeitpunkt zu erbringen.

Die Beauftragung der jeweiligen Leistungsphase schließt somit die entsprechenden Besonderen Leistungen mit ein.

4.3. Örtliche Bauüberwachung

Ist vorstehend als Besondere Leistung die örtliche Bauüberwachung vereinbart, hat diese mindestens an ... Werktag(en) in der Kalenderwoche der Bautätigkeit im Rahmen einer Vor-Ort-Präsenz stattzufinden, sofern nicht eine Bauleistung ausgeführt wird, die eine intensivere örtliche Überwachung erfordert.

4.4. Eigenleistungen des AG / nicht beauftragte Teilleistungen

Folgende Leistungen werden vom AG selbst erbracht bzw. folgende Teilleistungen werden nicht beauftragt:

	vom AG zu erbringende Leistungen / nicht beauftragte Teilleistungen
Leistungsphase __:	• _____ • _____

Hinsichtlich der Leistungsphasen 6 und 7 entscheidet der AG rechtzeitig und teilt in Textform mit, ob die nachbenannten Leistungen von ihm selbst ausgeführt werden, oder vom AN auszuführen sind.



Bereich Objektplanung Ingenieurbauwerke / Verkehrsanlagen

	vom AG zu erbringende Leistungen / nicht beauftragte Teilleistungen
Leistungsphase 6:	• Zusammenstellen der Vergabeunterlagen (für alle Leistungsbereiche)
Leistungsphase 7:	• Einholen von Angeboten • Prüfen und Werten der Angebote aus formaler und rechnerischer Sicht einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Einzelpositionen oder Teilleistungen • Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfahrens • Zusammenstellen der Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche • Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen oder der Kostenberechnung • Mitwirken bei der Auftragserteilung

5. Leistungserbringung durch den AN

5.1. Leistungsverpflichtete des AN

Der AN benennt nachfolgend diejenigen Personen, die die vereinbarten Leistungen persönlich erbringen. Sie sind berechtigt, den AN gegenüber dem AG und Dritten zu vertreten:

Leistungen der Projektleitung:

- Leitung:
- Stellvertretung:

Leistungen in der Planungsphase (bis Leistungsphase 4)

- Planung: _____
- Stellvertretung: _____

Leistungen in der Ausführungsphase

- Bauoberleitung: _____
- Örtliche Bauüberwachung: _____
- Stellvertretung örtliche Bauüberwachung: _____

Weitere für die Leistungserbringung vorgesehene Personen und deren Funktionen:

- _____
- _____

5.2. Leistungserbringung durch Dritte

Es ist durch den AN beabsichtigt, nachstehende Leistungen an Dritte weiterzugeben:



- Leistung: _____
- Nachunternehmer: _____

5.3. Vertragsstrafenvereinbarung zu Leistungsverpflichteten des AN

☐ Variante 1:

Es wird keine Vertragsstrafenvereinbarung zu Leistungsverpflichteten des AN vereinbart.

☐ Variante 2:

Der AN verpflichtet sich an den AG eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von _____ € je angefangenen Monat je Person zu bezahlen, in dem der AN anstelle der in der Ziffer 5.1 benannten Personen zur Leistungserbringung andere Personen einsetzt, ohne dass die Zustimmung des AG vor deren Leistungsantritt eingeholt wurde oder eine andere Personen eingesetzt wird, obschon der AG seine Zustimmung aus wichtigem Grund gemäß der Ziffer 5.1 der AVB verweigert hat. Die Vertragsstrafe ist der Höhe nach auf 5 % der vorläufigen Nettohonorarsumme begrenzt.

6. Termine und Fristen

6.1. Termine, Bearbeitungsdauer

Der AN wird seine Leistungen so rechtzeitig erbringen, dass nachfolgende Termine eingehalten werden bzw. die nachstehende Bearbeitungsdauer nicht überschritten wird:

☒ Variante 1:

Die Planungsleistungen sind so zu erbringen, dass der Abschluss der Leistungsphase 4 bis zum _____ sichergestellt ist.

☐ Variante 2:

Abschluss Leistungsphase 1: _____ Wochen nach Auftragserteilung

Abschluss Leistungsphase 2: _____ Wochen nach Freigabe der Leistungsphase 1

Abschluss Leistungsphase 3: _____ Wochen nach Freigabe der Leistungsphase 2

Abschluss Leistungsphase 4: _____ Wochen nach Freigabe der Leistungsphase 3

☐ Variante 3:

Die Vertragsparteien machen den diesem Vertrag als Anlage _____ beigefügten Terminplan zum Gegenstand dieses Vertrages. Als verbindliche Fristen vereinbaren die Parteien die in diesem Plan geregelten Termine von der Planungsvorbereitung bis zur Genehmigungsplanung.

Die Termine für weitere Leistungen werden mit Beauftragung der weiteren Leistungen einvernehmlich festgelegt.



6.2. Planungsterminplan

Spätestens 3 Wochen nach Zustandekommen dieses Vertrages hat der AN einen Detailterminplan zur Erbringung seiner Leistung aufzustellen und dem AG zur Freigabe vorzulegen. Die dort vorgesehenen Termine und Fristen werden mit der Freigabe verbindlich.

Mit Abruf der Leistungsstufe 2 im Sinne dieses Vertrages hat der AN einen weiteren Detailterminplan innerhalb von 3 Wochen aufzustellen und dem AG zur Freigabe vorzulegen. Die hierin vorgesehenen Termine und Fristen werden mit Freigabe ebenfalls verbindlich.

6.3. Vertragsstrafenvereinbarung

☐ Variante 1:

Es wird keine Vertragsstrafenvereinbarung zu Leistungsverzug des AN vereinbart.

☐ Variante 2:

Vertragsstrafenvereinbarung zu Leistungsverzug für Fristen der Leistungsstufe 1 gemäß Ziffer 4.1.1 dieses Vertrages:

Gerät der AN mit der Einhaltung des in Ziffer 6.1. vereinbarten Fertigstellungstermins für den Abschluss der Leistungsphase _____ in Verzug, hat er für jeden Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % der Netto-Abrechnungssumme des Honorars zu zahlen, das ihm für die Erbringung der Grundleistungen der bis zu dieser Leistungsphase beauftragten Leistungen zusteht. Ist dieser Honoraranspruch niedriger als das für diese Leistungen in der Anlage 3 ausgewiesene Honorar, ist das sich aus der Anlage 3 ergebende Honorar für die Berechnung der Vertragsstrafe maßgeblich.

Der Vertragsstrafenanspruch ist begrenzt auf maximal 5 % der Nettoauftragssumme, ohne die Berücksichtigung der besonderen Leistungen gemäß Anlage 3 für die mit der Leistungsstufe 1 beauftragten Leistungen.

Ist die Nettoabrechnungssumme dieser Leistungen niedriger als die Nettoauftragssumme, ist die Vertragsstrafe begrenzt auf 5 % der Nettoabrechnungssumme.

7. Honorar

7.1. freibleibend

7.2. Vergütungsvereinbarung für die Grundleistungen in Anlehnung an die HOAI

Ist vorstehend kein Pauschalhonorar vereinbart, treffen die Vertragsparteien hinsichtlich der Vergütung des AN treffen die Vertragsparteien die nachfolgende Vereinbarung in Anlehnung an die Vergütungsmethodik der HOAI und soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen zur Vergütungsmethodik der HOAI vereinbart ist.



Für die nach diesem Vertrag gem. Ziffer 4.1 übertragenen Grundleistungen ermittelt sich das Honorar des AN

- aus den anrechenbaren Kosten des Objekts,
- nach dem Leistungsbild,
- nach der Honorarzone,
- und der Honorartafel der § 48 HOAI.

Hinsichtlich der anrechenbaren Kosten des Objekts / der Objekte vereinbaren die Parteien Folgendes:

Die anrechenbaren Kosten für Objektplanungen von Verkehrsanlagen sind demnach die addierten (Netto-)Kosten nach Maßgabe des § 46 HOAI.

Die anrechenbaren Kosten ermitteln sich ferner

- für die Grundleistungen sämtlicher übertragener Leistungsphasen auf Grundlage der Kostenberechnung in der Leistungsphase 3, soweit eine solche noch nicht vorliegt auf Grundlage der Kostenschätzung.

Hinsichtlich der Bestimmung des Leistungsbildes vereinbaren die Parteien, dass die Regelungen der §§ 43, 47 HOAI gelten sollen.

Die Parteien vereinbaren, dass es sich lediglich um ein Objekt im honorarrechtlichen Sinne handelt, dies gilt trotz der Anzahl der Haltestellen gemäß Projekthandbuch sowie unter Berücksichtigung der Bildung von Bauabschnitten.

Sofern die in Ziffer 4.4 aufgeführten Teilleistungen in den Leistungsphasen 6 und 7 durch den AG beigestellt werden, reduziert sich der Honorarsatz wie nachstehend festgelegt:

Bei Verkehrsanlagen:

Leistungsphase 6 Vorbereitung der Vergabe:	von 10,0 % auf 9,0 %
Leistungsphase 7 Mitwirkung bei der Vergabe:	von 4,0 % auf 1,0 %

Für nicht beauftragte Leistungsphasen eines Leistungsbildes oder Grundleistungen einer Leistungsphase sind konkrete Regelungen in Anlage 3 dieses Vertrages getroffen.

Abweichend von § 44 Abs. 2-6 HOAI bzw. § 48 Abs. 2-6 HOAI legen die Parteien die Honorarzone des Objekts verbindlich mit der Honorarzone _____ fest. Soweit vorstehend keine Honorarzone festgelegt ist, erfolgt die Bestimmung nach Maßgabe des § 44 Abs. 2-6 bzw. § 48 Abs. 2-6 HOAI.

Hinsichtlich des Tafelwerts des Honorars soll die Regelung des § 13 HOAI gelten. Hinsichtlich des Tafelwerts vereinbaren die Parteien den Basishonorarsatz.

Es ist eine Umbau- bzw. Modernisierungsmaßnahme geplant:



Auf das Honorar des AN für die Grundleistungen vereinbaren die Parteien einen Umbauzuschlag in Höhe von ____ %. Eine Anrechnung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz findet nicht statt, diese wurde angemessen beim vorgenannten Umbauzuschlag berücksichtigt.

Weitere, generelle Vereinbarung zur Vergütungsregelung:

Auf den nach der vorstehenden Methodik ermittelten Honoraranspruch für die Grundleistungen vereinbaren die Parteien insgesamt einen

- ☐ **Nachlass** des AN in Höhe von ____ %.
- ☐ **Zuschlag** des AN in Höhe von ____ %.

Die vorstehende Honorarregelung ist abschließend. Die Parteien vereinbaren insbesondere, dass die Regelungen des § 11 HOAI keine Anwendung auf die Vergütungsvereinbarung finden sollen.

7.3. Besondere Leistungen i. V. m. Anlage 2

Die Vergütung der Besonderen Leistungen ist in der Anlage 3 dieses Vertrages festgelegt.

7.4. Zusätzliche Leistungen und Änderungsleistungen

Für die Kalkulation von zusätzlichen Leistungen oder Änderungsleistungen sowie für die Vergütung von Leistungen im Zeithonorar vereinbaren die Vertragsparteien folgende Stundensätze (netto, ohne Nebenkosten):

- für den AN
(Geschäftsführer / Partner der Gesellschafter / Inhaber) ____ €/h
- für angestellte Architekten / Ingenieure /
Dipl.-Ingenieure / M.Sc. / B.Sc. ____ €/h
- für staatlich geprüfte Techniker ____ €/h
- für technische Zeichner und Mitarbeiter mit
vergleichbarer Qualifikation, die technische oder
wirtschaftliche Aufgaben erfüllen ____ €/h

7.5. Nebenkosten

Zur Abgeltung der Nebenkosten erhält der AN einen Zuschlag auf das Honorar aller Leistungen in Höhe von ____ % soweit in Anlage 3 keine abweichende Regelung getroffen ist.

Nebenkosten in diesem Sinne sind die in § 14 Abs. 2 HOAI genannten Kosten.

7.6. Umsatzsteuer

Die Honorare verstehen sich netto, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.



7.7. Fälligkeit und Abrechnung

Sämtliche Leistungen des AN sind prüffähig abzurechnen. Der Honoraranspruch des AN wird binnen einer Frist von 3 Wochen nach Abnahme und Rechnungslegung fällig. Mit der Abnahme hat der AG einen Anspruch auf Schlussrechnung.

Bis zur Abnahme hat der AN Anspruch auf angemessene Abschlagszahlungen. Der Anspruch auf Abschlagszahlungen wird binnen einer Frist von 3 Wochen nach Rechnungslegung fällig.

8. **Mängelhaftung / Haftpflichtversicherung**

Ergänzend zu Ziffer 8.2 der AVB vereinbaren die Vertragsparteien für die vom AN abzuschließende und vorzuhaltende Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung folgende Mindestdeckungssummen:

- ☒ für Personenschäden in Höhe von _____ €
☒ für Sach- und Vermögensschäden in Höhe von _____ €

Für den AG:

_____, den _____

Für den AN:

_____, den _____
